

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Nur per E-Mail

An die Mitglieder
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

An die Staatssekretäre des Bundes und der Länder

11. Dezember 2015

**Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an
die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen Bemühungen, das Verfahren zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer voranzubringen, damit das Gesetz spätestens am 1. Juli 2016 in Kraft treten kann.

Wir fordern erneut dazu auf, das einzuhalten, was im Koalitionsvertrag zugesagt wurde, nämlich eine Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die auch weiterhin Unternehmensnachfolgen ohne zusätzliche Steuerbelastungen ermöglicht. Tatsächlich errechnet das BMF nunmehr jedoch ein strukturelles zusätzliches Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro. Nimmt man – wie das BMF bei seinen Berechnungen – das Aufkommen des Jahres 2013 in Höhe von 4,6 Mrd. Euro als Referenzwert, bedeutet dies tatsächlich eine Steuererhöhung um mehr als 30 %!

Legt man den aktuellen Gesetzentwurf zugrunde, überrascht das erhöhte Aufkommen allerdings nicht, weil die deutlich steigende Belastung aus dem vorliegenden Gesetzentwurf förmlich zu greifen ist. Wir haben die entsprechenden Punkte, die zu der von uns erwarteten Mehrbelastung führen, mehrfach benannt, zuletzt in unserer Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Oktober 2015 ([Link zur Stellungnahme vom 8. Oktober 2015](#)). Raum für weitergehende Verschärfungen bestehen insofern nicht, vielmehr sind Nachbesserungen und Entschärfungen unerlässlich.

Mehrfach haben wir angesprochen, dass das Problem einer marktgerechten Bewertung der eigen- tümer- und familiengeführten Unternehmen der Dreh- und Angelpunkt sein wird. Die grundlegende Problematik der regelmäßigen Überbewertung dieser Unternehmen aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 BewG ist nach wie vor nicht behoben. Weder ist eine Korrektur des BewG ange- kündigt noch eine entsprechende Änderung des ErbStG, etwa in Form eines pauschalierten Be- wertungsabschlags. Unsere Lösungsvorschläge hierzu haben wir im Detail nochmals in der Anlage zu diesem Schreiben dargelegt.

Rechtssicherheit und Planbarkeit sind Anforderungen an die Reform des Gesetzes, die für die Fa- milienunternehmen eine elementare Bedeutung haben. Deshalb ist es für diese Unternehmen von hohem Wert, eine praxisgerechte Stundungsregelung im Gesetz zu verankern. Dabei sollte sich die rätierliche Stundungsmöglichkeit nicht nur auf die Verschonungsbedarfsprüfung beziehen, wie bisher im ErbStG-E vorgesehen, sondern generell bei Unternehmensnachfolgen gelten und dar- über hinaus zinslos eingeräumt werden.

Auch wenn wir positiv bewerten, dass eine Einigung im Rahmen des aktuellen Gesetzentwurfs angestrebt wird, sehen wir noch weiteren erheblichen Nachjustierungsbedarf. Insbesondere bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen und damit des zu verschonenden Betriebsvermögens sind noch wesentliche Klarstellungen erforderlich. Sollte sich der Gesetzgeber in dieser Frage der Auf- fassung der Länder anschließen und das zu verschonende Betriebsvermögen über eine „Nega- tivabgrenzung“ ermitteln, müssen wichtige Änderungen des Ländervorschlags vorgenommen wer- den. Konkrete Vorschläge dazu haben wir im anliegenden Schreiben unterbreitet – dies betrifft insbesondere die praxisgerechte Berücksichtigung der Pensionsverpflichtungen sowie die Einfüh- rung einer Nichtaufgriffsgrenze.

Auch bei weiteren zentralen Regelungen, etwa den Kriterien zur Inanspruchnahme eines höheren Schwellenwertes zur Beantragung der Verschonungsbedarfsprüfung (in Höhe von 52 Mio. Euro) und der Verschonungsbedarfsprüfung selbst (hier z. B. die Einbeziehung des bereits beim Erben vorhandenen Privatvermögens), muss noch nachgebessert werden, wenn es nicht zu den erheb- lich höheren Steuerbelastungen kommen soll. In der Anlage sind auch hierzu unsere Vorschläge bzw. Forderungen im Detail dargelegt.

Es steht viel auf dem Spiel – für die Familienunternehmen, für den Standort, für so manche Region und vor allem für die Arbeitnehmer. Letztlich muss eine praxistaugliche, verfassungsfeste und zu- gleich aber auch mittelstandsfreundliche Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergeset- zes gelingen.

Für Fragen zu unseren Vorschlägen und Forderungen sowie für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

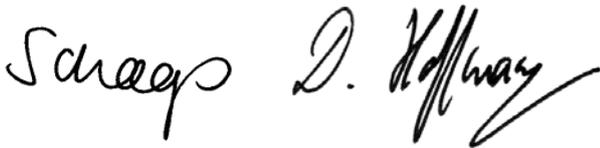
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



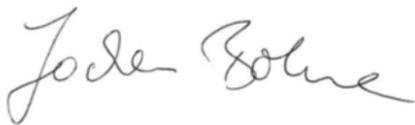
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.



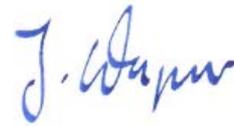
BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



I. Bewertung des Unternehmensvermögens nach dem Bewertungsgesetz (BewG)

1. Änderung § 9 Abs. 3 BewG bzw. Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen

Im Bewertungsgesetz sollten gesellschaftsrechtliche Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben bei der Bewertung von Unternehmen berücksichtigt werden. Damit würde verhindert, dass das Bewertungsrecht bei eigentümer- und familiengeführten Unternehmen zu deutlichen Überbewertungen führt. U. E. beeinträchtigen solche Verfügungsbeschränkungen generell den Wert eines Unternehmensanteils und sollten daher in § 9 Abs. 3 BewG ihren Niederschlag finden. Sollte eine generelle Berücksichtigung nicht umsetzbar sein, so wäre eine Beschränkung für Zwecke der Erbschaftsteuer möglich, wie in dem nachfolgenden Formulierungsvorschlag vorgesehen. In Frage käme auch eine gesetzliche Fixierung im speziellen Teil des BewG für Zwecke der Erbschaftsteuer oder aber auch im ErbStG selbst.

Im BewG sollte § 9 Abs. 3 um die Sätze 3 bis 10 ergänzt werden:

³Bei der Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 BewG für Zwecke des ErbStG sind auf Antrag die zum Stichtag in einem Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder einer sonstigen Gesellschaftervereinbarung bestehenden Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen wertmindernd zu berücksichtigen.⁴Den vertraglichen Entnahmebeschränkungen im Sinne des Satzes 3 stehen tatsächlich innerhalb von 10 Jahren vor der Übertragung eingehaltene Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen gleich. ⁵Wenn sich die Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen ganz oder teilweise innerhalb einer Frist von 7 Jahren ändern und sich dadurch ein höherer Unternehmenswert zum Übertragungstichtag ergeben würde, ist der anzusetzende gemeine Wert unter Berücksichtigung der geänderten Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen, rückwirkend auf den Übertragungstichtag, neu zu berechnen und der Besteuerung zu Grunde zu legen. ⁶Der Erwerber ist verpflichtet, Änderungen der Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Änderung anzuzeigen. ⁷Die Feststellungsfrist für die Bewertung endet nicht vor dem Ablauf des vierten Jahres, nachdem das für die Feststellung zuständige Finanzamt von den Änderungen der Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen Kenntnis erlangt. ⁸Satz 5 gilt entsprechend, soweit der nach Maßgabe des Satzes 3 bewertete Anteil innerhalb einer Frist von 7 Jahren ganz oder teilweise veräußert wird. ⁹In den Fällen des Satzes 8 ist rückwirkend für den veräußerten Anteil der gemeine Wert zum ursprünglichen Übertragungstichtag anzusetzen, der ohne Berücksichtigung der Verfügungs- und Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen anzusetzen gewesen wäre. ¹⁰Dabei ist die fiktive Einkommensteuer in Abzug zu bringen, soweit diese auf den Veräußerungsgewinn des veräußerten Anteils entfällt, der sich auf Basis des Unternehmenswerts nach Satz 9 ergeben würde.“

2. Änderung im vereinfachten Ertragswertverfahren

Um eine marktgerechte Bewertung zu erreichen, müssen Zinsschwankungen am Kapitalmarkt bei der Berechnung des Kapitalisierungsfaktors ausreichend berücksichtigt werden. Daher sollte bei der Unternehmensbewertung der anzuwendende Basiszinssatz mittels eines Jahresdurchschnitts (z. B. mindestens 5 Jahre) anstatt des Jahreswertes ermittelt werden. Zudem sollte auch der Risikozuschlag jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst werden. Schließlich sollte auch das vereinfachte Ertragswertverfahren – mit Verweis auf den neu formulierten § 9 Abs. 3 BewG – Verfügungsbeschränkungen in eigentümer- und familiengeführten Unternehmen berücksichtigen, etwa durch einen pauschalen Abschlag in Höhe von 20 %. Generell sollte das vereinfachte Ertragswertverfah-

Anlage zum Schreiben vom 11. Dezember 2015

ren den Unternehmen eröffnet werden, auch wenn es zu unzutreffenden Ergebnissen führt – das würde letztlich die Rechtssicherheit für beide Seiten erhöhen.

II. Änderungen im ErbStG-E

1. Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 ErbStG-E)

Auch unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsätze für die Rechtfertigung einer Freistellung vom Nachweis der Einhaltung der Lohnsummen ist eine Grenzziehung bei Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten möglich, so dass die Nichtaufgriffsgrenze entsprechend angehoben werden sollte.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zukünftig in Anlehnung an die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 4 KSchG Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Saison- und Leiharbeitnehmer sollten bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten, der Ermittlung der Ausgangslohnsumme sowie der Mindestlohnsumme im Fünf- bzw. Sieben-Jahreszeitraum nicht einbezogen werden. Die Staffelung der Mindestlohnsumme sollte um eine dritte Stufe für Betriebe mit 16 bis 20 Beschäftigten ergänzt werden.

2. Prüfschwelle (§ 13a Abs. 9 ErbStG-E)

Es sollte ein deutlich höherer Schwellenwert für eine Anwendung der Regel- und Optionsverschonung gelten.

3. Definition der Verfügungsbeschränkungen (§ 13a Abs. 9 Satz 5 ErbStG-E)

Gewinnentnahmebeschränkung

Anstelle von „nahezu vollständig“ sollte auf eine praxisgerechte Thesaurierungsvorgabe abgestellt werden. Ferner sollte sichergestellt sein, dass Entnahmen sowie Sondervergütungen, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfolgen, getätigt werden können, ohne dass dies zur Nichteinhaltung der qualitativen Kriterien führt. Gleiches gilt für die angemessenen Vergütungen für Arbeitsleistungen bei Kapitalgesellschaften, sofern sie über eine Dividende erfolgen. Zudem sollte nicht nur auf die Regelung in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen abgestellt werden, sondern auch auf die „gelebte Praxis“. Das gilt insbesondere dann, wenn keine vertraglichen Vereinbarungen zu den Entnahmen vorliegen.

Verfügungsbeschränkung

§ 13a Abs. 9 Satz 5 Nr. 2 sollte wie folgt lauten: „... auf Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abgabenordnung sowie alle weiteren Mitgesellschafter und deren Familienangehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abgabenordnung beschränken, ...“

Abfindungsbeschränkung

Es sollte in § 13a Abs. 9 Satz 5 anstelle von „erheblich“ „20 Prozent“ aufgenommen werden.

4. Kontrollzeitraum für Verfügungsbeschränkungen (§ 13a Abs. 9 Sätze 5 und 6 ErbStG-E)

Die in § 13a Abs. 9 Satz 5 ErbStG-E enthaltenen qualitativen Kriterien sind in der Praxis nicht administrierbar und können in dieser Form nicht angewendet werden. Die Zeiträume, in denen Verfügungsbeschränkungen nachgewiesen werden müssen, sind zudem zu lang und sollten den Behal-

Anlage zum Schreiben vom 11. Dezember 2015

tefristen bei der Regel- und Optionsverschonung entsprechen. Insbesondere sollten Zeiten vor der Übertragung keine Rolle spielen, da sie für das Erreichen des gesetzlichen Verschonungsziels, den Erhalt der Arbeitsplätze in der Zukunft, nicht relevant sind. Um den Unternehmen den höheren Schwellenwert überhaupt zu ermöglichen, sollte es genügen, dass die Kriterien alternativ an Stelle von kumulativ vorliegen.

5. Ermittlung des begünstigten Vermögens (§ 13b Abs. 3 ErbStG-E)

Unabhängig von der Methode der Ermittlung des begünstigten Vermögens – Hauptzweckansatz vs. Verwaltungsvermögensansatz – ist es notwendig, folgende Wirtschaftsgüter in die Verschonung aufzunehmen:

Grundstücke müssen unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung begünstigt sein, wenn sie aus unternehmensrelevanten Gründen gehalten werden. Beispiel hierfür sind etwa Reservegrundstücke/-flächen für kurz- bzw. mittelfristig geplante Erweiterungen, Verlagerungen oder auch Umstrukturierungen.

Ähnliches gilt für die **Beteiligungsgrenze bei Kapitalgesellschaften** von 25 Prozent. So müssen etwa auch strategische Beteiligungen unterhalb der Beteiligungsgrenze von 25 Prozent begünstigt sein.

Vermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen muss zudem umfassend begünstigt werden. Dabei muss das gesamte zur Deckung von Pensionszusagen genutzte Vermögen von der Erbschaftbesteuerung ausgenommen bleiben.

Die innenfinanzierte betriebliche Altersversorgung ist in einer nicht geringen Zahl von Betrieben durch produktive Vermögenswerte (z. B. Maschinen) gedeckt und nicht durch Planvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB. Zudem dienen häufig auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen, Immobilien, Forderungen oder Beteiligungen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen. Daher möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschonung von Vermögen wegen der hieran geknüpften Voraussetzungen (insb. Entzug des Zugriffs sonstiger Gläubiger) zu eng ist. Wenn jedoch tatsächlich auf die strengen Kriterien des § 246 HGB abgestellt würde, wäre noch viel weniger einzusehen, wieso insoweit ausschließlich Wertpapiere einbezogen werden sollten.

Da die Pensionsverpflichtungen – unabhängig von der Frage, welche betrieblichen Vermögenswerte zu ihrer Deckung herangezogen werden – den Unternehmenswert mindern, muss eine vollständige Saldierung mit allen Formen von Betriebsvermögen zulässig sein.

Betriebsvermögen, das zur Deckung von Pensionsverpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, muss daher vollständig mit Pensionsverpflichtungen saldiert werden können.

Im Übrigen muss es zwingend einen Grenzbetrag geben, der einem Unternehmen als Verwaltungsvermögen bzw. nicht begünstigtes Vermögen zur Verfügung stehen muss, um das begünstigte Vermögen zu sichern. Dies gilt insbesondere für Krisensituationen oder bei ungünstigen Marktveränderungen, wie wir sie in der Finanzkrise beobachten konnten. Mit diesem Vermögen sind die Unternehmen dann in der Lage, die Arbeitsplätze zu erhalten.

Dem Unternehmen sollten mindestens 20 Prozent vom Unternehmenswert an Verwaltungsvermögen bzw. nicht begünstigtem Vermögen zugestanden werden, wenigstens aber in Höhe von 20 Prozent gemessen am begünstigten Vermögen.

Anlage zum Schreiben vom 11. Dezember 2015

Verwaltungsvermögen bzw. nicht begünstigtes Vermögen nach Anwendung des Finanzmitteltests sollte begünstigt werden, soweit es in einem Zeitraum von 2 Jahren im Unternehmen nachweislich investiert oder für Akquisitionen verwendet wird (analog der Konzeptionen in § 6b oder § 7g EStG). Dies muss auch für solches Vermögen gelten, das z. B. dadurch entstanden ist, dass die Gesellschafter Mittel eingelegt haben, die für eine Investition oder Akquisition verwendet werden sollen.

Finanzmittel, die nach dem Finanzmitteltest zum Verwaltungsvermögen bzw. zum nicht begünstigten Vermögen zählen, werden begünstigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Übertragung nachweislich für geplante Investitionen oder Akquisitionen in einem 2-Jahreszeitraum verwendet werden (Investitionsklausel).

Sollte an der Konzeption des Hauptzweckansatzes festgehalten werden, so sollte in den Gesetzeswortlaut, zumindest aber in die Gesetzesbegründung eine klare Vermutungsregelung aufgenommen werden, dass Vermögensgegenstände, die ertragsteuerlich als Betriebsvermögen eingeordnet sind, erbschaftsteuerlich zum begünstigten Betriebsvermögen gehören. Insbesondere sollten zum begünstigten Vermögen entgegen der bisher geplanten Regelung des § 13b Abs. 4 ErbStG-E auch Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zählen, wie

- Wertpapiere bzw. vergleichbare Forderungen,
- Forderungen aus dem kaufmännischen Geschäftsverkehr, wie Forderungen an Kunden aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus beispielsweise der Veräußerung von Anlagevermögen,
- auf Geld gerichtete Forderungen aller Art einschließlich geleisteter Anzahlungen, Forderungen aus stillen Beteiligungen, Forderungen an verbundene Unternehmen,
- Geld bzw. Sichteinlagen, Spareinlagen, Tages- oder Festgeldkonten, kaufmännische Orderpapiere wie Schecks, Wechsel,
- liquide Mittel – in größerem Umfang –, wenn diese
 - aus Liquiditäts- oder Akquisegründen,
 - entsprechend dem Turnus eines Geschäftsjahres im Handel
 - nach größeren Zahlungseingängen auf Grund abgewickelter Aufträge etc.,
 - wegen Haftungsrisiken dauerhaft,
 - im Hinblick auf singuläre umfängliche Investitionen zu bestimmten Stichtagen,
 - im Rahmen von Avalen (z. B. Maschinenbau bzw. Bauwirtschaft) oder
 - wegen Forderungen aus Gesellschafterdarlehen

vorgehalten werden.

6. Berücksichtigung von Drittlandsbeteiligungen (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 13b Abs. 7 ErbStG-E)

Die Einschränkungen bezüglich Drittlandsbeteiligungen sind zu streichen.

7. Konsolidierung (§ 13b Abs. 7 ErbStG-E)

Der Gesetzentwurf führt den neuen Begriff einer „Verbundvermögensaufstellung“ ein (§ 13b Abs. 7 ErbStG-E). Da es sich um einen bisher nicht bekannten Rechtsbegriff handelt, ist unklar, was mit dem Begriff gemeint sein soll. Zudem würde das bedeuten, alleine für Steuerzwecke eine neue Ermittlung vornehmen zu müssen, die oftmals überflüssig ist. In der Praxis liegen häufig konsolidierte Abschlüsse (z. B. Konzernabschlüsse) vor. Auch diese sollten anerkannt werden.

Anlage zum Schreiben vom 11. Dezember 2015

Neben der „Verbundvermögensaufstellung“ sollte auch ein konsolidierter Abschluss, z. B. ein Konzernabschluss, anerkannt werden.

8. Nettowertermittlung (Zu § 13b Abs. 5 und 8 ErbStG-E)

Nach dem Entwurf bestimmt sich der Anteil des begünstigten Vermögens nach den Substanzwerten des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens. Da dabei letztlich mit dem Unternehmenswert aber ein Ertragswert aufgeteilt wird, führt dies zu Zufallsergebnissen und wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Problematisch ist, dass bei der Bestimmung des Substanzwertes die Ertragskraft eines Unternehmens unberücksichtigt bleibt. Damit wird der Unternehmenswert zu stark dem substanzstarken, aber ertragschwachen Teil des Unternehmensvermögens zugeordnet; bei ertragstarken Unternehmen wird damit typischerweise das nicht begünstigte Vermögen überbewertet.

Bei den Schulden (§ 13b Abs. 5 ErbStG-E) verhält es sich gerade umgekehrt, was in vielen Fällen dazu führen könnte, dass wegen des hohen Substanzwertes des nicht begünstigten Vermögens diesem überproportional viele Schulden zugewiesen werden. Bei ertragsstarken Unternehmen mit geringem Substanzwert kann es deshalb dazu kommen, dass der so ermittelte Wert des nicht begünstigten Vermögens dessen tatsächlichen gemeinen Wert deutlich übersteigt.

Der Anteil des begünstigten Vermögens am gemeinen Wert des Betriebs sollte nach den gemeinen Werten des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens bestimmt werden. Hierbei sollte der Firmenwert in erster Linie dem produktiven und damit dem begünstigten Vermögen zugeordnet werden.

9. Berücksichtigung von Privatvermögen (§ 28a Abs. 2 ErbStG-E)

In die Verschonungsbedarfsprüfung sollte allenfalls das mitübertragene Privatvermögen einbezogen werden. Zudem muss klargestellt werden, dass die 50 Prozent-Grenze erst nach Abzug der darauf entfallenden Erbschaftsteuer und den latenten Ertragsteuern (durch den vom Gesetz unterstellten Verkauf) gilt. Die Erbschaftsteuer müsste insoweit als Nachlassverbindlichkeit gelten.

Es sollte klargestellt werden, dass bei § 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ErbStG-E nur 50 Prozent des geerbten oder geschenkten Vermögens gemeint ist. Zudem sollte der 10-Jahreszeitraum verkürzt und an die Behaltensfristen angepasst werden.

10. Abschmelzmodell (§ 13c Abs. 1 und 2 ErbStG-E)

Das Abschmelzmodell sollte unbedingt beibehalten werden. Die Abschläge sollten erhöht werden, in keinem Fall aber verringert oder sogar abgeschafft werden. Als Rechtfertigung hierfür ist größenunabhängig die Verpflichtung zum Arbeitsplatzzerhalt vollkommen ausreichend.

11. Sanierungsklausel

Es sollte dringend eine Sanierungsklausel aufgenommen werden, so dass keine Nachversteuerung in Krisenfällen ausgelöst wird.

12. Stundungsregelung

Sowohl für die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Abs. 2 ErbStG-E als auch für das Abschmelzmodell nach § 13c Abs. 1 und 2 ErbStG-E sollte eine generelle Stundungsregelung eingeführt werden. Um die entstehenden Belastungen abzumildern, ist es unabdingbar, dass die festgesetzte Erbschaftsteuer zinslos und ratierlich über 10 Jahre gestundet werden kann.